

**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
**Beratung . Mitwirkung . Koordination**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die  
Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25

50606 Köln

z.Hd.: Herrn Neugebauer  
per Fax: 0221 / 147-2890

Ihr Zeichen  
25.3.4 - 1/17

Ihr Schreiben vom  
18.05.2017

Unser Zeichen  
AC/DN 53-12.16 E

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-  
kV-Höchstspannungsgleichstrom-Verbindung  
(Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier  
bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU) und Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND) nehme ich zu dem Genehmigungsantrag wie folgt Stellung und erhebe die folgenden Einwendungen, auch um der Pflicht nach § 10 Abs. 3a BImSchG und § 9 Abs. 1 UVPG nachzukommen, die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen:

**Bedarf**

Gegen den Bedarf für das Vorhaben werden grundsätzliche Bedenken vorgebracht.

Es ist zu berücksichtigen, dass die HGÜ-Verbindung aus heutiger Sicht hauptsächlich dazu genutzt werden wird, Strom aus in NRW und Deutschland überschüssiger Kohle-Verstromung (insbesondere Braunkohleverstromung sowie neue Steinkohlekraftwerke z.B. an der Lippe) ins Ausland zu liefern. Dies ist sowohl umwelt- und klimapolitisch, als auch energiewirtschaftlich bedenklich.

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0  
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de  
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**

Herr Gerhard

**Datum**  
12.07.2017

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Die heute überschüssige Kohleverstromung in NRW schädigt nicht nur die Umwelt in NRW auf vielfältige Art und Weise, sie konterkariert auch die deutschen und europäischen Klimaschutzziele entscheidend. Schließlich bereitet die zusehends zu beobachtende Ausrichtung auf den Export von überschüssigem Kohlestrom ins europäische Ausland auch energiepolitisch Sorge, weil dadurch der eigentlich gewollte großräumige Austausch von volatilen, erneuerbar erzeugten Strommengen im europäischen Netz beschränkt bzw. gestört wird. Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass mit dem auf diese Weise exportierten Kohlestrom der in den Hochrisiko-Atomkraftwerken Tihange und Doel produzierte Strom substituiert und so ein Argument zum sofortigen Abschalten dieser Pannenmeiler geliefert werden könnte. Das eine wie das andere ist sowohl energie- als auch umweltpolitisch unverantwortlich und blockiert den überfälligen Umstieg auf erneuerbare Energien.

Es trifft zu, dass die Frage der Strom-Herkunft in der HGÜ-Leitung nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geregelt werden kann; dennoch sei auf die oben genannten Bedenken hingewiesen.

### **Variantenvergleich – Grenzübergangspunkt**

Die Lage des Grenzübergangspunktes ist im NEP und sonstigen beachtlichen Materialien nicht festgelegt. Dennoch wird ohne Begründung eine Lage des Grenzübergangspunkt im Bereich der A 4 präferiert. Möglich wäre aber auch ein Grenzübergangspunkt an der A 4 gewesen. Hierzu liegt keine überzeugende Begründung und auch kein fachlich belastbarer Variantenvergleich vor. Dies ist nachvollziehbar zu ergänzen.

### **Wasserwirtschaft - Trinkwasserschutz**

Laut der Antrags-Darstellung erfolgt die Kühlung des Konverters mit einem Ethylen-Glykol- Gemisch. Bei einer Leckage dieser Anlage sehen wir eine Gefährdung des Wasserwerkes Ellen (Trinkwasserversorgung), dass in einer Entfernung von ca. 2 km liegt.

Zudem ist das Wasserschutzgebiet Niederzier-Hambach-Jülich-KFA geplant das durch diese Planung gefährdet sein dürfte.

Die untere Wasserbehörde der Stadt Aachen hat ja bereits eine Verlegung in einem Wasserschutzgebiet abgelehnt. Insofern sollte aus Gründen der Gleichbehandlung und des Vorsorgeprinzips auch keine Leitungsverlegung in den anderen Wasserschutzgebieten erfolgen.

## **Querung offener Gewässer**

Vorgesehen ist eine offene Verlegung für die Gewässer

- Katzengraben (Schlichbach)
- Derichsweiler Bach
- Langerweher Fließ
- Frenzer Fließ
- Wehebach.

Dagegen bestehen Bedenken. Die offene Verlegung führt zu Beeinträchtigungen der Ist-Situation der Gewässer und ihrer Tier und Pflanzenwelt, die weit über den Querungsort hinausgehen (Sedimentabtrag). Eine geschlossene Querung ist für den Antragsteller zumutbar und erforderlich, um den Eingriff zu minimieren und das Verschlechterungsverbot der WRRL einzuhalten.

Bedenklich ist, dass teils sogar Renaturierungsmaßnahmen wegen der offenen Verlegung behindert werden.

## **Lichtemissionen**

Künstliches Licht in der Nacht übt erheblichen Einfluss auf die ökologischen Systeme aus. Ein Beispiel ist die dramatische Dezimierung von Insekten durch die Anlockwirkung der nächtlichen Außenbeleuchtung.

Die Naturschutzverbände befürchten, dass die Ausleuchtung der Verkehrswege sowie des Bereichs des Anlagezaunes um den Konverter nachts dauerhaft erfolgt. Um diese Belastung zu vermeiden ist es zwingend erforderlich:

- kein Licht nach oben zu richten
- flaches Leuchtglas statt gewölbten Glases zu verwenden
- Blendung zu vermeiden
- Leuchtkörper mit möglichst geringem oder ganz ohne blauen Lichtanteil zu verwenden

Die Naturschutzverbände würden einen weitestgehenden Verzicht auf Beleuchtung begrüßen – etwa durch Bewegungssensor-gesteuerte Beleuchtung nur im Bedarfsfall.

## **Faunistische Untersuchung**

Die faunistische Kartierung von Hamann & Schulte (2014 und 2015) liegt uns nicht vor.

Die Naturschutzverbände bitten um Zusendung dieser Untersuchungsergebnisse und behalten sich diesbezüglich eine ergänzende Stellungnahme vor.

Die vorliegenden Daten reichen nicht aus um eine Bewertung durchzuführen. Wertvolle Bereiche für die Feldvogel-Fauna z.B. im Bereich Merken, Luchem, Frenz sind offenbar gar nicht untersucht worden. Also kann der Einfluß der vorliegenden Planung auf die Feldvögel (und andere Arten) nicht belastbar abgeschätzt werden. Zudem ist auch keine worst case-Prognose machbar.

Zu den Betroffenheiten diverser Arten geben die Naturschutzverbände folgende Hinweise, Forderungen und Bedenken:

### Feldlerche

Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das

LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>).

Forderung: Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant. Aufgrund der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden. Ein Abschieben der Verantwortung ist ökologisch nicht zu akzeptieren, weil so Eingreifer den von ihnen verursachten Schaden nicht ausreichend ausgleichen. Der vorliegende Antrag verweist auch umfassende Ausweichmöglichkeiten auf angrenzende Flächen. Dem ist zu widersprechen! Wenn die umliegenden Flächen als Brut-Habitat geeignet wären, dann würden diese Gebiete mit Sicherheit schon besetzt sein. Ein bloßer Verweis auf ein Ausweichen der Individuen kommt nicht in Betracht!

Laut des vorliegenden Antrags konnte die Feldlerche als Brutvogel mit zahlreichen Revieren nachgewiesen werden. Dies impliziert, dass vor allem in diesen Bereichen zumindest einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldräumung verloren gehen können oder Tiere beeinträchtigt oder sogar getötet werden. Störungen durch den Baubetrieb können sich zudem für einzelne brütende Vögel ergeben, wenn diese ihre Nester in den unmittelbar angrenzenden Flächen anlegen. Laut ARSU (1998) zeigt die Art je nach Raumausstattung ein Meideverhalten gegenüber bauzeitlichen Störungen von 50 bis 150 m. Je offener das Gelände, desto größer ist das Meideverhalten.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch den Konverter ist mit dem Verlust offener Ackerflächen mit allgemeiner Eignung als Bruthabitat der Feldlerche verbunden. Schließlich wird von dem Gebäude des Konverters infolge dessen Höhe (bis 18 m) eine visuelle Störwirkung (Kulissenwirkung) auf brütende Vögel ausgehen. Gemäß "Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW" (MKULNV NRW, 2013) zeigt die Feldlerche ein Meideverhalten zu vertikalen Strukturen. Demnach hält die Art Abstände von > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse) ein. Angaben zu Gebäuden oder Siedlungsändern werden in dem Leitfaden nicht gemacht; von einem Mindestabstände zu höheren Gebäuden von 50-100 m ist aber sicher auszugehen.

Das Anlegen von Lerchenfenstern als Ausgleich lehnen die Verbände ab, da dies nur zu marginalen bzw. kaum messbaren Verbesserungen für die Feldlerche führt. (BfN: Reform der Gemeinsamen GAP S. 53).

### Rebhuhn

Der Bestand dieses früher weit verbreiteten „Allerweltvogels“ hat allein von 2006 bis 2012 in NRW um mehr als 45 Prozent abgenommen. „Nennenswerte Restbestände gibt es praktisch nur noch in der Zülpich-Jülicher Börde, auch dort wird der Bestand immer lückenhafter. (Bericht des Dr. Jürgen Eylert von der Forschungsstelle für Jagdkunde des LANUV).

Da sich die Gesamtpopulation in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht. Daher ist eine bis ins Detail gehende Untersuchung des Rebhuhn-Vorkommens nötig, die sicherstellt, dass entweder keine negativen Betroffenheiten ausgelöst werden oder aber solche Betroffenheiten mit großer Sicherheit durch fachlich geeignete vorlaufende Maßnahmen verhindert werden. Derzeit ist dies bei Weitem nicht gesichert.

Sollte nicht durch entsprechende Maßnahmen eine Gefährdung der Rebhuhnbestände sicher ausgeschlossen werden können, halten die Naturschutzverbände die vorliegende Planung für nicht genehmigungsfähig.

### Steinkauz

Die Ansiedlungsflächen des Steinkauzes sind offenbar überhaupt nicht beachtet worden. Da es sich um einen Standvogel handelt, der also auch im Winterhalbjahr in seinem Bruthabitat verbleibt, helfen Bauzeitenregelungen nicht weiter. Auch hier sehen die Naturschutzverbände sehr großen planerischen Nachholbedarf!

### Waldohreule

Die Waldohreule wurde in der Artenschutzprüfung (Art-für-Art-Protokoll) nicht aufgeführt. Im Schreiben von NABU und BUND Düren vom 16.01.2017 wurde auf diese Art ausdrücklich hingewiesen (Fundpunktkartierung liegt vor). Es ist unverständlich, dass solche Hinweise nicht berücksichtigt werden!

### Amphibien

Die Amphibienarten

- Kammolch FFH Anh. IV
- Springfrosch FFH Anh. IV und
- Kreuzkröte FFH Anh. IV

werden ebenfalls im Art-für-Art-Protokoll nicht erwähnt, obgleich Gefährdungen auf der Hand liegen. Besonders der Merkener Busch beherbergt eine überregional bedeutende Amphibienpopulation.

### **Kompensationsmaßnahmen**

Zu den Maßnahmen ist zu sagen, dass eine Lage näher an den Eingriffsflächen günstiger gewesen wäre. Da größtenteils Begleitgrün und Ackerflächen in Anspruch genommen werden, hätten sich aufgrund der Problematik der Feldvögel und der Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen, gerade diese Biotoptypen als Ausgleichs-Maßnahmen aufgedrängt. Gerade die Flächen E2 und E3 liegen weit entfernt vom eigentlichen Eingriff.

Die Aufforstung von Offenland als Ersatz von Auwald ist abzulehnen da dies kein wertgleicher Ausgleich ist. Zudem erfolgt die Anpflanzung in einem vorbelasteten Raum entlang der A4. Diese Planung lehnen die Naturschutzverbände ab.

Die aus Sicht der Naturschutzverbände unrichtige Verwendung von ELES führt zu dem Problem, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden, der ja im Bereich der Leitungsstrecke durch Erwärmung auch dauerhaft anhält, ungenügend ausgeglichen wird. Der Ausgleichsbedarf ist aus Sicht der Naturschutzverbände deutlich zu gering.

Durch die multifunktionale Kompensation, die hier angewendet wird, wird der Ausgleich für den Boden zusätzlich in Frage gestellt. Nicht alle genannten Kompensationsmaßnahmen führen automatisch auch zu einer Aufwertung der Böden. Dies gilt insbesondere, wenn Böden mit hohem Ertragspotential betroffen sind! Der Aspekt Boden sollte daher in der Kompensationsbetrachtung nachgearbeitet werden.

Die Naturschutzverbände haben mit Schreiben vom 31.1.2017 umfangreich im Scoping-Verfahren Vorschläge zur Erfassung und Wertung von Umwelt-Schutzgütern gemacht sowie sonstige Hinweise gegeben. Wir haben nicht den Eindruck, dass dies berücksichtigt wurde.

Aufgrund der von uns aus naturschutzfachlicher Sicht erkannten Mängel bzw. fehlender Unterlagen können wir der Planung aktuell nicht zustimmen und bitten um Nachbesserung der Planung in den von uns dargestellten Punkten.

Zu einem Abstimmungsgespräch vor dem Erörterungstermin stehen die Naturschutzverbände zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhard